

Sonderregelungen im Entlassmanagement im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Die Sonderregelungen gemäß § 3a Arzneimittel-Richtlinie im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gelten so lange fort, wie die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorliegt. Die Feststellung der epidemischen Lage gilt automatisch als aufgehoben, wenn der Bundestag nicht spätestens 3 Monate nach Feststellung das Fortbestehen erneut feststellt.

Hier finden Sie die wichtigsten Pandemie-Sonderregelungen:

Bisherige Regelung	Sonderregelung
Das Krankenhaus muss prüfen , ob ein Entlassrezept für die Versorgung des Patienten tatsächlich erforderlich ist.	Klinikärzte dürfen Entlassrezepte generell ausstellen, um Patienten während der Pandemie einen zusätzlichen Arztbesuch zu ersparen .
Auf Entlassrezepten ist die Verordnung von Arzneimitteln in der Regel auf eine Packung mit dem kleinsten Normkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung (N1) begrenzt.	Auf Entlassrezepten darf eine Menge abhängig vom Versorgungsbedarf des Patienten verordnet werden. Der Klinikarzt darf eine Packung bis zum größten Normkennzeichen (N3) verordnen.
Verbandstoffe, Harn- und Blutteststreifen, Medizinprodukte und bilanzierte Diäten nach § 31 SGB V dürfen im Entlassmanagement für einen Zeitraum von bis zu 7 Tagen verordnet werden.	Verbandstoffe, Harn- und Blutteststreifen, Medizinprodukte und bilanzierte Diäten nach § 31 SGB V dürfen im Entlassmanagement für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnet werden.
Änderungen und Ergänzungen zu einer ausgestellten Verordnung, generell und im Entlassmanagement, bedürfen der erneuten Unterschrift des Arztes mit Datumsangabe .	Durch Anwenden der Heilungsmöglichkeiten nach Rahmenvertrag und nach § 17 Apothekenbetriebsordnung sollen erneute Arztbesuche der Patienten durch Rücksprachen mit dem verordnenden Arzt vermieden werden.
Entlassrezepte dürfen nur innerhalb von 3 Werktagen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen beliefert werden.*	Entlassrezepte dürfen innerhalb von 6 Werktagen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen beliefert werden.*
Krankenhausärzte dürfen im Rahmen des Entlassmanagements Hilfsmittel nur in einer Versorgungsmenge für bis zu 7 Kalendertage verordnen.	Krankenhausärzte dürfen im Rahmen des Entlassmanagements Hilfsmittel in einer Versorgungsmenge für bis zu 14 Kalendertage verordnen.

* Hierbei ist der Ausstellungstag mitzuzählen, sofern er ein Werktag ist.

Dafür wurden Änderungen an der **Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL; §§ 8, 9 und 11)** und Änderungen an der **Hilfsmittel-Richtlinie** vorgenommen.